## FAQs Erasmus+ Hochschulbildung

Key Activity 1 – Mobilität von Einzelpersonen

Mobility Tool / Datenbanken / Online Tools / Antragsformulare	
Wann erfolgt die Validierung der Institutionen?	Die Validierung der Institutionen erfolgt nach der Antragstellung, vor der Vertragslegung durch die Nationalagentur.
Antragsformular KA1 Feld "Summary of participants" – was muss hier eingetragen werden?	Nichts. Hier wird automatisch die antragstellende Institution aus Abschnitt C.1 übernommen.
Müssen in den Datenbanken ISCED Codes verwendet werden, oder weiterhin die Subject Area Codes? Welche Codes müssen in den Interinstitutional Agreements verwendet werden?	ISCED 2013 Codes sollen verwendet werden, nicht ISCED 2007.  Das Erasmus+ Mobility Tool, das ab 2014/15 zum Einsatz kommen wird, soll die Codes kennen. Um die Anwendung für die Interinstitutional Agreements zu vereinfachen, steht unter <a href="http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f">http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f</a> en.htm ein Umrechner zur Verfügung. Dort können die bisher (unter LLP) verwendeten Codes eingeben werden und man erhält als Ergebnis die neuen ISCED-F 2013 Codes.  Ein Handbuch für die Anwendung/Bestimmung sowie eine Gesamtliste der Codes ist unter <a href="https://www.uis.unesco.org/Education/Documents/isced-37c-fos-review-222729e.pdf">https://www.uis.unesco.org/Education/Documents/isced-37c-fos-review-222729e.pdf</a> zu finden.
ECAS/Mobility Tool – hat jede Hochschule einen Zugang oder jede/r Sachbearbeiter/in an der HEI?	Jede HEI hat anfangs einen Mobility Tool-Zugang und muss selbst weitere Zugänge für die Mitarbeiter/innen anlegen. Wenn ein Zugang für MT angelegt wurde, müssen sich die User bei ECAS registrieren, damit sie ihn nutzen können.
Mobility Tool und Eingabe der Mobilitäten für 2013/14: werden dabei die "alten Vorgaben" berücksichtigt, z. B. bei Reisekosten?	Ja. Mobility Tool funktioniert auch unter LLP, ist noch nicht auf Erasmus+ zugeschnitten.
Erfolgen Sprachkursnominierungen nach wie vor über SMS- und SMP- Online?	Nein, es werden keine Sprachkurse mehr in SMS/SMP-Online oder allfällige Nachfolge- Tools eingegeben. Sprachkurse zählen nicht mehr zur Aufenthaltsdauer für Studien- oder Praktikumsaufenthalte.
Language A	Assessment und Sprachkurse
Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Die Software für das Sprach-Assessment ist noch nicht vorhanden.	
Können bei zwei Arbeitssprachen mehrere Sprachkurse belegt werden (Online Tool)?	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Einschätzung der Nationalagentur: nein.
Muss das Sprach-Assessment im Fall von zwei Arbeitssprachen zweimal gemacht werden?	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Die Nationalagentur geht davon aus, dass es nicht zweimal gemacht werden muss.

Wird das Online-Tool für Sprachkurse Fachsprachen berücksichtigen? (Bsp. Kunststudien haben andere sprachliche Anforderungen als Technikstudien)	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Einschätzung der Nationalagentur, dass es keine Berücksichtigung von Fachsprachen gibt. Die Software für das Sprach-Assessment ist noch nicht vorhanden.	
Wie erfolgt die Verteilung der Lizenzen für die sprachliche Vorbereitung (Online-Tool)?	Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen.  Die Lizenzen werden im Verhältnis zu den im Grant Agreement angegebenen Mobilitätszahlen der HEI an diese vergeben.	
Müssen die Hochschulen die Studierenden bei den Sprach- Assessments beaufsichtigen?	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Die Nationalagentur geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist, da es nicht zu administrieren wäre. Die Software für das Sprach-Assessment ist noch nicht vorhanden.	
Muss das Sprach-Assessment vor der Nominierung oder vor dem Aufenthalt stattfinden?	Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Bislang wurde seitens der Europäischen Kommission klar mitgeteilt, dass das Assessment keinen Einfluss auf die Auswahl haben wird und aus budgetären Gründen nur von schon für das Programm nominierten Personen gemacht werden kann.	
Wie und wem werden die Ergebnisse der Assessments zugänglich gemacht? (Bekommen HEI diese und wenn ja, wie? Haben auch die Partnerunis Zugriff darauf und kann das Einfluss auf die Be- werbung der Studierenden im Ausland nehmen?)	Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Kommuniziert wurde bislang: Die Heimathochschule hat Zugriff auf die Ergebnisse der Assessments. Das Ergebnis darf keine Auswirkung auf die Bewerbung der Studierenden haben. Die Software für das Sprach-Assessment ist noch nicht vorhanden.	
Wird es Studierenden mit physischen Einschränkungen (sehoder hörbehinderte, motorisch eingeschränkte Studierende) möglich sein, das Assessment Tool und die Online-Kurse zu nutzen?	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen.	
Sind die HEI auch in die Assessments nach Beendigung des Aufenthalts involviert?	Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Die Nationalagentur geht davon aus, dass die Studierenden sowohl vor als auch nach dem Aufenthalt das Assessment selbstständig online durchführen.	
Hochschulverträge		
Wenn der Zuschuss über 60.000 Euro beträgt müssen bei privaten Institutionen Dokumente zur Prüfung hochgeladen werden – mit jedem KA1-Antrag, oder einmalig?	Jährlich einmal für die Nationalagentur Lebenslanges Lernen. Werden gleichzeitig weitere Förderanträge (etwa bei der Exekutivagentur der Europäischen Kommission oder der NA für Erasmus+ Jugend) gestellt, so gelten dort gesonderte Anforderungen.	
Kann ein Konsortium bei der KA1-Antragstellung davon ausgehen, dass der proof of financial capacity für die am Konsortium beteiligten Institutionen gegeben ist?	Da die koordinierende Institution des Konsortiums jene ist, mit der die Nationalagentur einen Fördervertrag abschließt, wird diese Einrichtung einer Prüfung unterzogen.	

"Proof of your Financial Capacity" – welche Einrichtungen müssen diesen Nachweis erbringen?  Wie erfolgen Änderungen von bestehenden interinstitutionellen	Alle nicht-öffentlichen Einrichtungen müssen diesen Nachweis erbringen, allerdings noch nicht bei der Antragstellung, sondern vor der Abschließung des Grant Agreement mit den Nationalagenturen. Die Prüfung der Unterlagen wird voraussichtlich von der Nationalagentur übernommen.  Hochschulen, die als öffentliche Einrichtung gelten (öffentliche Universitäten und öffentliche Pädagogische Hochschulen) werden voraussichtlich nicht unter die Prüfbestimmungen fallen, diese Information ist jedoch unter Vorbehalt zu betrachten.  Schriftlich, elektronische Übermittlung genügt.
Agreements?	
OM / Zuschüsse / Pauschalen etc.	
Wann werden die Höhen der Zuschüsse an Studierende und Hochschulpersonal sowie die Höhe der OM-Mittel in Österreich feststehen?	Die Zuschusshöhen sowohl für Studierende (Studienaufenthalte, Praktika) als auch für Hochschulangehörige (Lehraufenthalte, Fortbildung) werden noch im Verlauf des März seitens der Nationalagentur bekannt gegeben.  Zum Verfahren hinsichtlich der Verwendung von OM-Mitteln in Zusammenhang mit der in Österreich spezifischen Situation der zentralen Auszahlung von Zuschüssen an Studierende und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingung wird eine Mitteilung ebenfalls im Verlauf des März 2014 erfolgen.
Wird die Mittelberechnung wieder auf Basis der Past Performance stattfinden (Past Performance von LLP auf ERA+)?	Für 2014/15 ja. Die Nationalagentur hat daneben noch die Möglichkeit, weitere Faktoren mit zu berücksichtigen (siehe nächster Punkt).
Durch die Übernahme von Comenius-Assistenz in die Erasmus- Praktikumsmaßnahme könnte es zu mehr SMP-Aufenthalten kommen. Müssen Hochschulen die Anzahl dieser Aufenthalte antizipieren und bei SMP miteinberechnen?	Ja, diese Mobilitäten sollten beim Antrag berücksichtigt werden. Hier gibt es keine Möglichkeit nach Past Performance zu berechnen.
Wie geht man mit den Pauschalen für Reisekosten um – Hochschulen dürfen Reisekosten nur nach Echtkosten refundieren? Dürfen HEI/Teilnehmer/in die Pauschale behalten, wenn die tatsächlichen Reisekosten geringer sind?	Institutionen rechnen der NA gegenüber <b>Unit Costs</b> ab, diese Systematik gibt es nunmehr in allen Aktionen und allen Bildungsbereichen.  Der Nationalagentur gegenüber ist nur noch die (erfolgreiche) Teilnahme an der Lern-/ Lehraktivität nachzuweisen, keine Echtkosten. Dies berührt die Modalitäten der internen Abrechnung an Institutionen nicht, d. h. wenn Hochschulen Echtkosten abrechnen müssen, können sie das tun. Mittel, die "übrigbleiben" können nach internen Richtlinien verwendet (z. B. einer anderen nach Echtkosten abzurechnenden teureren Mobilität zugeschlagen) werden.  Falls Hochschulen an mobile Personen Pauschalen auszahlen können, dürfen die Teilnehmer/innen diese Mittel zweckorientiert verwenden und damit "behalten".

Sind unter Erasmus+ weiterhin Doppelförderungen aus EU- Mitteln und nationalen Mitteln (BMWFW, BMBF etc.) für die glei- che Aktivität ausgeschlossen?	Ja.
Besteht der Förderbetrag des Grant Agreement lediglich aus den OM-Mitteln oder zzgl. der Zuschüsse für Studierende (erheblich für 60.000-Euro-Grenze)?	Im Augenblick geht die Nationalagentur vom tatsächlich an die Einrichtung übermittelten Förderbetrag (nach Genehmigung) aus.
Können OM-Mittel weiterhin für die Betreuung von Incoming- Studierenden verwendet werden?	In Bezug auf OM Mittel gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bisher. Daher sind auch Sprachkurse für Incomings möglich.
Muss ein Sprachkurs, der aus OM finanziert wird vor der Studie- rendenmobilität stattfinden? Oder kann die Heimatuni einem Studierenden auch während seines Aufenthalts einen (externen, also unifremden) Sprachkurs finanzieren?	OM Mittel werden nicht geprüft, sie müssen dem Wesen nach die Mobilität unterstützen.
Ab wann können Mobilitätsmaßnahmen in KA1 durchgeführt werden?	Das früheste Beginndatum für Mobilitätsmaßnahmen ist der 1. <u>Juni</u> 2014. Ab diesem Zeitpunkt können Studierende, Lehrende und Personal ihren Auslandsaufenthalt antreten.
Studierendenmobilität	
Müssen beim Learning Agreement alle 12 Seiten den beteiligten Stellen übermittelt werden oder nur die für den Bereich relevanten?	Es wird genügen, nur die <i>relevanten</i> Seiten mit den Unterschriften zu versenden, sofern sie – wovon die Nationalagentur ausgeht – klar dem entsprechenden Dokument zuordenbar sind.
Erasmus+ HE Learning Agreement: Welche Version soll man verwenden, wenn die endgültige Version noch nicht herausgegeben worden ist?	Es ist die am 5. März 2014 übermittelte Version zu verwenden.
Learning Agreement und Vorausanerkennungsbescheid	Österreich strebt für die Zukunft eine Zusammenführung von Vorausanerkennungsbescheid mit dem neuen Learning Agreement an – zumindest für den Bereich der Universitäten. Da es dazu jedoch auch einer Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen bedarf, wird dies für das Studienjahr 2014/15 mit Sicherheit noch nicht möglich sein.
Beim Learning Agreement for <b>Traineeships</b> ist neben "student" und "host institution" derzeit nur mehr die "sending institution" als unterzeichnende Partei angegeben. Was passiert mit der "Home Institution" im Fall von Konsortien?	Als "Home Institution" muss <u>immer</u> die Hochschule unterzeichnen – sowohl bei eigener Abwicklung, als auch bei Abwicklung durch ein Konsortium.
Beim derzeitigen Learning Agreement gibt es das Quality Commitment nicht mehr – kann dies individuell von den Hochschulen/vom Konsortium weiterhin eingefügt werden?	Das Learning Agreement ist eine Vorlage und kann nicht individualisiert werden.

Ist das Traineeship Certificate (letzte Seite des Training Agreements, die am Ende des Praktikums ausgefüllt wird) ergänzbar, z. B. durch eine Bewertung des Studierenden etc.?	Das Learning Agreement ist eine Vorlage und kann nicht individualisiert werden.
Ist die Digitalisierung des Learning Agreements zulässig?	Aus Sicht der Nationalagentur ja, solange alle Angaben aus dem Dokument vollständig enthalten sind. Ergänzungen oder Abwandlungen sind nicht möglich.
Muss das Learning Agreement mit allen originalen Unterschriften an der HEI/Konsortium aufliegen, oder sind gescannte Unterschriften erlaubt?	Gescannte (nicht aufgedruckte) Unterschriften sind zulässig
Kann die maximale Aufenthaltsdauer bei Diplomstudien (= 24 Monate) auch am Stück konsumiert werden?	Grundsätzlich ja, allerdings die Dauer muss in jedem Fall vom Hochschulvertrag abgedeckt sein. In der Praxis ist neben diesem Umstand auch sicherzustellen, dass bei einer 24-monatigen Mobilität die Anrechnung von 120 Credits möglich ist.
Wenn das Mobilitätskontingent von 24 Monaten im Diplomstudi- um (LLP) ausgeschöpft wurde, wie viele Monate stehen in einem neuen BA zur Verfügung?	Keine.
Die maximal möglichen Erasmus-Monate wurden in einem BA konsumiert (12 Monate). Wie viele Monate stehen in einem weiteren Studium, das ein Diplomstudium ist, zur Verfügung?	12 Monate.
Der/die Studierende hat während des Diplomstudiums 9 Monate konsumiert, wie viele Monate stehen ihm/ihr im Master-Studium zur Verfügung?	12 Monate.
Wie rechtfertigt die EK, dass der Zuschuss für SMP rund € 100,- pro Monat höher ist als bei SMS? (Problem: Gastunis nominieren fälschlicherweise nicht als SMS, sondern als SMP, weil Studieren- de mehr Geld erhalten.)	Dies ist eine Vorgabe der Europäischen Kommission. Als Argumente werden der höhere Bedarf für Organisation vor Ort und weniger institutionelle Infrastruktur als bei SMS ins Treffen geführt. Meistens stehen Praktikant/innen keine Wohnheime und andere mit dem Status eines Studierenden verbundene Vergünstigungen zur Verfügung.
Ist ein Learning Agreement bei Graduiertenpraktika verpflichtend?	Ja.
Muss sowohl die Bewerbung als auch die Nominierung für ein Graduiertenpraktikum bereits im letzten Semester vor Abschluss stattfinden?	Die Bewerbung um ein Graduiertenpraktikum des/der Studierenden an der Heimathochschule hat im letzten Semester vor Abschluss stattzufinden. Zur Nominierung werden durch die Nationalagentur nach Klärung der technischen Rahmenbedingungen entsprechende Fristen festgelegt.
Förderungen von Personen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	Personen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten werden wie unter LLP gefördert. Eine Förderung von Studierenden mit Kindern ist seitens der Europäischen Kommissi-

	on nicht vorgesehen, zu möglichen Alternativen kann im Augenblick nichts gesagt werden.
"Country of Residence"	Die Nationalagenturen legen diese Bestimmung so aus, dass ein <i>Wohnsitz am Studienort</i> vorhanden sein muss. Südtiroler, die in Innsbruck gemeldet sind, können also grundsätzlich nach Italien entsendet werden. Definitiv auszuschließen sind Grenzgänger, also Studierende, die auf Tages- oder Wochenbasis aus Deutschland zum Studienort nach Tirol pendeln (ebenso Slowenen nach Graz, Slowaken nach Wien, Ungarn ins Burgenland etc.). Hochschulen können im Verfahren der Bewerbung abfragen, ob das Zielland der Studierenden ihr Country of Residence ist. Das Einholen von Meldezetteln wird seitens der NA nicht vorgesehen (kann aber im Zweifelsfall seitens der Hochschule verlangt werden). Sollte sich herausgestellt haben, dass unwahre Angaben gemacht wurden, kann der Mobilitätszuschuss natürlich rückgefordert werden.
Gibt es eine nationale Regelung bezüglich der Mobilität ins Heimatland (zusätzlich zum Ausschluss des Country of Residence)?	Nein, Einschränkungen sind national aufgrund des Programmleitfadens nicht erlaubt. Mobilität ins Heimatland ist grundsätzlich möglich.
Der Erasmus-Zuschuss wird auf den Tag genau abgerechnet. Wie viele ECTS Credits werden bei angebrochenen Monaten zur Anerkennung gefordert? Welchen Regeln folgt die Stipendienstelle?	Klare Vorgaben der Europäischen Kommission dazu fehlen. Die Nationalagentur wird voraussichtlich die Regelungen aus dem bisherigen Programm fortsetzen und eine Mindesterfordernis von drei Credits pro ganzem absolvierten Aufenthaltsmonat als Untergrenze vorsehen. Andere Regelungen der Stipendienstelle dazu sind aktuell nicht bekannt.
Garantiefazilität – wer ist eligibel?	Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen. Studierende müssen in einem Programmland ihren Lebensmittelpunkt haben, damit sie für den Masterkredit für ein anderes Programmland ansuchen können.
Wo gibt es mehr Informationen zur Garantiefazilität?	Laut Kommission können Hochschulen sich für weitere Informationen an den European Investment Fund wenden: David Gonzales <u>d.gonzalesmartin@eif.orf</u> und Christa Karis <u>c.karis@eif.org</u>
	Personalmobilität
Kann eine aktive Konferenzteilnahme (als Referent/in) als Fortbildungsmaßnahme gefördert werden?	Gemäß Programmleitfaden [vgl. Seite 35] sind Konferenzteilnahmen nicht vorgesehen. Im Vordergrund steht die Zielsetzung (der Zweck) der Maßnahme, also der immanente Fortbildungscharakter zur Nutzung der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten an der Heimathochschule.
Muss bei Fortbildungsmobilität ein inter-institutionelles Abkommen zwischen den Hochschulen abgeschlossen werden?	Inter-institutionelles Abkommen zwischen HEI nur bei SMS und STA, nicht bei SMP und STT = wie bisher! Bei STT ist es optional.
Wie geht man mit den Pauschalen für Reisekosten um – Hoch-	Institutionen rechnen der NA gegenüber Unit Costs ab, diese Systematik gibt es nunmehr

schulen dürfen Reisekosten nur nach Echtkosten refundieren? Dürfen HEI/Teilnehmer/in die Pauschale behalten, wenn die tatsächlichen Reisekosten geringer sind?	in allen Aktionen und allen Bildungsbereichen. Es ist der NA gegenüber nur noch die (erfolgreiche) Teilnahme an der Lern-/Lehraktivität nachzuweisen, keine Echtkosten. Dies berührt uU die Modalitäten der internen Abrechnung an der HEI nicht, dh. wenn Hochschulen auf Echtkosten abrechnen müssen, können sie das tun. Mittel, die "übrigbleiben" können nach internen Richtlinien verwendet (z.B. einer anderen nach Echtkosten abzurechnenden teureren Mobilität zugeschlagen) werden. Wo HEI Personen Pauschalen auszahlen können, dürfen die TN das Geld "behalten".
Exklusion der Reisezeit, wenn Reise und Fortbildung bzw. Lehre in zwei Tagen möglich ist?	Gesicherte Informationen der Europäischen Kommission dazu fehlen noch.
Abgrenzung im Fall von Pädagogischen Hochschulen und angeschlossenen Praxisschulen (z.B. Fortbildungsmaßnahmen von bei Lehrenden an PHs, die gleichzeitig an Schulen tätig sind)	Definition über die "Nutznießer/innen" – sind es Studierende bzw. die Hochschule, ist es eine Maßnahme für KA1 Higher Education, sind es Schüler/innen bzw. Schulen ist es KA1 Schulbildung (siehe auch nächster Punkt).
Zielsetzungen von <b>Fortbildungsmobilität</b> Können über Erasmus+ Hochschulmobilität Aktivitäten abgewickelt werden, die bislang durch Comenius Staff Training gefördert wurden?	Comenius Fortbildungsaufenthalte für Einzelpersonen (IST) werden im Programm Erasmus+ nicht fortgeführt. Aufenthalte für Personal aus Schulen kann grundsätzlich nicht über Hochschulmobilität gefördert werden (→ Antragstellung durch Schulen).  Fortbildungsaufenthalte für <b>Hochschulangehörige</b> zielen <i>wie bisher</i> primär auf nichtlehrendes Personal ab, also z.B. Mitarbeiter/innen von Bibliotheken, der Personal- oder EDV-Abteilungen. Es geht hierbei um den Erwerb von fachlichen, für die Tätigkeit an der Hochschule erforderlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Hierbei sind auch nicht primär Sprach- oder Kulturkurse gemeint. Es handelt sich also in keiner Weise um eine Fortführung von ehemaligen Comenius Fortbildungsaufenthalten.  Im Vordergrund steht der Mehrwert für die Institution. Wissen und Fertigkeiten, die in Fortbildungen erworben wurden, sollen zurück in die Heimathochschule fließen – Knowhow wird erworben und zuhause angewendet.  Falls eine (Pädagogische) Hochschule also aus strategischen Erwägungen derartige Fortbildungen gefördert sehen möchte – etwa weil die betreffende Person in der Hochschule eine Funktion/Tätigkeit erfüllt, die diese Form der Personalfortbildung rechtfertigt, oder es aus anderen Gründen notwendig erscheint – ist dies möglich. Die Förderung erfolgt dann <i>wie bisher</i> direkt im Rahmen der der Hochschule zugewiesenen Fördermittel im Bereich Personalmobilität.
Ist bei Personalmobilität zusätzlich zum Mobility Agreement eine Vereinbarung zwischen Heimathochschule und Teilnehmer/in (wie bei LLP) zu schließen?	Nein, das Mobility Agreement ist die entsprechende Vereinbarung.